

157. Ist der Hilfssekretär eines Landgerichtes in der preussischen Rheinprovinz Beamter?

St.G.B. §§. 350. 359. — Preuß. Regulativ über den Justizdienst in der Rheinprovinz v. 16. Februar 1832 (Vottner, Samml. der für die pr. Rheinprovinz u. s. w. ergangenen Gesetze u. Verord. Bd. III. S. 431).

I. Straffenat. Urtr. v. 18. März 1880 g. W. Rep. 556/80.

I. Landgericht Aachen.

W., für schuldig erklärt, zu Aachen in seiner Eigenschaft als Hilfssekretär des Landgerichtes daselbst mehrere Überführungsstücke, welche zur Untersuchung gegen . . . gehörten, welche Sachen er in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte, unterschlagen zu haben, erhob Revision. Dieselbe wurde verworfen.

Gründe:

„Die Revision behauptet Gesetzesverletzung, indem sie unter Bezugnahme auf das Regulativ über die praktischen Vorbereitungen und die Prüfungen zum Justizdienste in der Rheinprovinz vom 16. Februar 1832 die Eigenschaft des Angeklagten als Beamten im Sinne der §§. 350 und 359 St.G.B.'s bestreitet. Das Gesetz ist jedoch nicht verletzt. Es liegen bei dem Angeklagten auch in seiner Eigenschaft als Hilfssekretär des Landgerichtes zu Aachen (Hilfsgerichtsschreiber) nach

der ihm übertragenen und durch seine Handlung verletzten Funktion, in welcher er berufen war, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein, die Voraussetzungen der §§. 350 und 359 St.G.B.'s vor; namentlich setzt §. 359 kein dauerndes oder gegen festes Entgelt versehenes Dienstverhältnis voraus. Die Bestimmungen des erwähnten Prüfungsregulatives stehen der Anwendbarkeit der §§. 350 und 359 nicht entgegen. Insbesondere schließt der Ausdruck in §. 37 Abs. 4 des Prüfungsregulatives: „Die solchergestalt angenommenen Hilfsgerichtsschreiber haben weder die Eigenschaft eines Staatsbeamten, noch irgend einen Anspruch an den Staat“, die Anwendbarkeit der §§. 350 und 359 St.G.B.'s auf den vorliegenden Fall nicht aus, da mit jenen Worten lediglich gewisse feste Rechte gegenüber dem Staate, insbesondere nach der finanziellen Seite, den Hilfsgerichtsschreibern abgesprochen werden.“